

Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH
Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@bundes-sport-gmbh.at

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: www.bundes-sport-gmbh.at

Förderprogramm für die Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 8 BSFG 2017

*Bundes-Sportfachverbände ohne Sportarten im Programm der
Olympischen Spiele*

Förderperiode 2023 - 2026

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport
der Bundes-Sport GmbH am 17.10.2022

Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zu stellen.

1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. b und c BSFG 2017.

2. Aufteilung der Fördermittel

Die Aufteilung der Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 erfolgt auf Basis der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände unter Berücksichtigung der Struktur der Sportart und der unterschiedlichen Anforderungen an Olympische und Nicht-Olympische Sportarten gem. § 6 Abs. 1 BSFG 2017.

Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat für die Bewertung Leistungsfähigkeit gem. § 6 Abs. 1 einen Kriterienkatalog zu erstellen. Dieser befindet sich unter (https://www.bundes-sport-gmbh.at/wp-content/uploads/2022/03/Kriterienkatalog-%C2%A76-3-BSFG-2017_2023-2026-NO.pdf) zum Download.

3. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Leistungs- und Spitzensportförderung, die gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 6 BSFG 2017 auf die Bundes-Sportfachverbände aufgeteilt wird, beträgt 4 Jahre:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026.

Die Förderlaufzeit für Fördermittel gemäß § 8 Abs. 8 sowie für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch eine Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gem. § 20 GSpG zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils 1 Jahr:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023,

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024,

1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025,

1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026.

4. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 werden gemäß § 7 Abs. 2 wie folgt festgelegt:

- 1. Personal Sportmanagement**
- 2. Infrastruktur Sport**
- 3. Personal Verbandsmanagement**
- 4. Infrastruktur Verbandsmanagement**
- 5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/ Übungsleiter, Instruktorinnen/ Instruktoern) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung**
- 7. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung**
- 8. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten**
- 9. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 10. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 11. Veranstaltungsmanagement**
- 12. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention**
- 13. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären**
- 14. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben**
- 15. Sportspezifische Schulkooperationen**
- 16. Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte, ehemals M.K Projekte)**
- 17. den Spitzensport ergänzende Aktivitäten**

5. Strategische Schwerpunkte gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat folgende Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2 als strategische Förderschwerpunkte festgelegt:

1. **Personal im Bereich Sportmanagement (Sportdirektor:innen, Sportkoordinator:innen, ...)**
2. **Trainer:innen (Übungsleiter:innen, Instruktor:innen) und deren Aus- und Fortbildung**
3. **Beschickung von Trainingskursen und Wettkämpfen**
4. **Nachwuchsförderung von Athlet:innen unter besonderer Berücksichtigung der Sportwissenschaft**
5. **sportrelevante Wissenschaftsbereiche, wie etwa Sportwissenschaft, -medizin, -psychologie oder –technologie zur praxisorientierten Unterstützung**
6. **Inklusion des Behindertensportspitzensports sowie Herstellung gleichwertiger Trainingsbedingungen für Spitzensportler:innen mit und ohne Behinderung**

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festgelegt, dass folgende Grundsätze im Rahmen der Antragstellung für die Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 zu berücksichtigen sind:

- **Implementierung bzw. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen zur Prävention von jeglicher Form von Gewalt (psychisch, physisch, sexualisiert) und Missbrauch im Sport**
- **Intensivierung der Förderung des Mädchen- und Frauensports**
- **Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit**
- **Umfassende Berücksichtigung des Aspekts der Klimaneutralität und Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten**
- **Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers sowie größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesen, aber auch zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben**

6. Regelungen zu einzelnen Förderbereichen

Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung

Die BSG betrachtet den Behindertensport als vollwertige und gleichberechtigte Sparte innerhalb eines Bundes-Sportfachverbandes. Die Berücksichtigung im Rahmen eines einzelnen Förderbereichs erscheint aufgrund der hohen Komplexität dieses Bereichs nicht ausreichend.

Bundes-Sportfachverbände, die den Behindertensport inkludiert haben, können daher im Zuge der Antragstellung den Behindertensport als eigene Sparte auswählen und Fördermittel für alle Förderbereiche gemäß vorliegendem Förderprogramm in der Sparte „Para“ einsetzen.

Bundes-Sportfachverbände, die in der Förderperiode 2019-2022 Fördermittel für die Inklusion des Behindertensports eingesetzt haben, haben in den Förderjahren 2023 bis 2026 grundsätzlich jeweils Mittel in zumindest der gleichen Höhe für die Sparte „Para“ einzusetzen. Eine Reduktion dieser Fördermittel ist nur dann zulässig, wenn im aktuellen Förderjahr für alle Bundes-Sportfachverbände in Summe weniger Fördermittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr. Sollte dies der Fall sein, so ist eine Kürzung der Fördermittel für den Behindertensport aliquot zum reduzierten Gesamtfördervolumen zulässig.

Gem. § 20 Abs. 1 Z 3 lit. a BSFG 2017 haben die Bundes-Sportfachverbände die Verpflichtung sich bei ihren Maßnahmen im Behindertensport sowie zur Inklusion von Menschen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 2 Z 10 mit dem ÖBSV zu koordinieren. Daher ist Einreichung einer beidseitig unterzeichneten Koordinationserklärung Voraussetzung, um Mittel für die Sparte „Para“ beantragen zu können. Die Erklärung kann im Online-Fördermanagementsystem hochgeladen werden.

Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte)

Im Förderprogramm der Bundes-Sportdachverbände ist für das Förderjahr 2023 ein Förderbetrag von zumindest € 250.000 (aufgeteilt auf alle drei Dachverbände) für diesen Förderbereich festgelegt.

Setzt ein Bundes-Sportfachverband im Rahmen seines Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung Mittel im Förderbereich „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ ein, so wird unter der Voraussetzung, dass eine beidseitig unterzeichnete Projektbeschreibung (FV & DV) vorliegt und dass diese den von der BSG veröffentlichten Richtlinien entspricht, das Projekt in der Regel zumindest zu gleichen

Teilen aus den Mitteln der Dachverbände gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der projektbeteiligten Dachverbände.

7. Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung

Der Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 ist zu der von der BSG veröffentlichten Frist (siehe Punkt 10.) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen, hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1-5 BSFG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.
5. Dopingpräventionsplan gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020

Im Sinne der besseren Planbarkeit hat der Bundes-Sportfachverband den Antrag auf Leistungs- und Spitzensport jährlich zu aktualisieren.

8. Verbandsgespräch

Das Verbandsgespräch findet im Sinne einer kontinuierlichen und langfristigen Begleitung jährlich statt und dient der Präsentation, Diskussion und ggf. Abänderung des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung gem. § 8 Abs. 2 BSFG 2017.

9. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderungspositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at/download, verwiesen.

10. Fristen

Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung – Förderjahr 2022

Sonntag 13. November 2022, 24 Uhr